

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma ANTROK Lotz Barde GmbH Anlagentechnik **-Geschäftskunden-**

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern.
2. Unternehmer (im folgendem als „Kunden“ bezeichnet) im Sinne dieser AGB sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung eines Werkes oder einer anderweitigen Leistung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

Die Annahme des Angebots durch uns kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Kunden erklärt werden. Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die durch uns zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Der Kunde erhält eine Durchschrift des Auftragschreibens bzw. des Bestätigungsschreibens.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückersetzt.

4. Maß- und Gewichtsangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Beschreibungen oder sonstige Leistungsdaten in den von uns verwendeten Prospekten und sonstigen Drucksachen enthalten keine Garantien im Rechtssinne.
5. Auskünfte über Verwendungs- oder Anwendungsmöglichkeiten unserer Leistungen, technische Beratung und sonstige Angaben geben wir nach bestem Wissen aufgrund unseres derzeitigen Kenntnisstandes, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jedweder Haftung.

III. Preise, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

1. Für die Berechnung der Leistungen gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Preisangaben im Auftragschein bzw. in der Auftragsbestätigung können durch Verweisung auf unsere jeweils gültige Preisliste erfolgen. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung über den Preis getroffen wurde, gelten die Preise aus unserer jeweils gültigen Preisliste. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab unserem Firmensitz in Baunatal, jedoch ohne Zölle und Steuern bzw. Verladung, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde hat alle Zölle und Steuern zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Die Verpackung wird vom Selbstkostenpreis zuzüglich Arbeitsaufwand berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, daß darüber etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
3. Sofern nicht besondere Zahlungsziele ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung bar und ohne jeden Abzug frei an unseren Firmensitz nach erfolgter Leistungserbringung bzw. bei Wareneinholung zu erfolgen. In jedem Fall gilt als Bezahlung erst der Zahlungseingang bei uns. Dies gilt auch bei Verwendung von Waren auf Wunsch des Kunden.
4. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Für die rechtzeitige Einlösung oder Protesterhebung übernehmen wir bei Wechseln keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugskosten gehen stets zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig und netto zu zahlen. Wechsel und Schecks werden erst nach der endgültigen und vorbehaltlosen Einlösung durch die bezogene Bank gutgeschrieben. Bis dahin bleiben unsere Forderung, ihre Fälligkeit und die daran anknüpfenden Folgen bestehen.
5. Skonto ist nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns möglich. Skonto-Abzüge sind nur bei genauer Einhaltung der angegebenen Zahlungstermine zulässig. Bei Überschreitung von einem oder mehreren Zahlungsterminen entfallen sämtliche Skontovergünstigungen. Bereits vorgenommene Skonto-Abzüge sind zu erstatten.
6. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen abweichend von der Zweckbestimmung des Kunden zunächst auf Kosten, entstandene Verzugszinsen und sodann auf ältere noch offene Forderungen zu verrechnen. Der Kunde erhält in diesem Fall eine schriftliche Benachrichtigung oder Abrechnung. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde in jedem Falle nur bei berechtigten Gegenansprüchen aus demselben konkreten Vertragsverhältnis berechtigt. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, sofern uns eine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt.

IV. Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

1. Der Kunde gerät -ohne besondere Mahnung- spätestens ab dem 20. Tag nach der Forderungsfälligkeit (Ziffer III. 3.)) oder nach Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. Darüber hinaus gerät der Kunde in Zahlungsverzug, wenn ein anderweitiges ausdrücklich schriftlich vereinbartes Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Der Zugang einer Rechnung ist keine Fälligkeitsvoraussetzung.
2. Während des Verzuges ist eine Geldschuld mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Bestehen bei einer sachgemäßen und objektiven Beurteilung aus unserer Sicht begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder hat der Kunde noch in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) an Dritte eingeräumt, so sind wir berechtigt:
a) eigenmächtig Zahlungsziele -auch soweit Wechsel hereingenommen worden sind- zu widerrufen und die sofortige Bezahlung oder eine entsprechende Sicherstellung zu verlangen;
b) von Verträgen zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Kunde auf unsere schriftliche Aufforderung hin binnen kurzer Frist die begründeten Zweifel nicht ausräumt.

V. Lieferung und Leistungszeit, Gefahrenübergang

1. Eine Lieferzeitangabe bedarf für ihre Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Unverbindliche und andere Lieferzeitangaben sind lediglich als unverbindlich erwünschter Lieferzeitpunkt zu verstehen, insbesondere ist der Kunde bei der Nichteinhaltung der unverbindlichen Lieferzeit nicht berechtigt, irgendwelche Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Die Lieferung erfolgt unfrei und unversichert ab Werk auf Gefahr des Kunden, es sei denn, daß darüber etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
2. Unsere Lieferpflicht, auch hinsichtlich des Lieferzeitpunktes, gilt als erfüllt, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers oder Herstellerwerkes verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, sofern dies nicht für den Kunden unzumutbar ist oder der Vertragszweck dadurch vereitelt oder erheblich gefährdet wird.
4. Der Übergang an die jeweilige Transportperson steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.
5. Das Entladen der durch uns bzw. durch ein beauftragtes Transportunternehmen gelieferten Waren hat durch den Kunden zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wurde. Baustellen sowie Betriebszufahrten müssen mit einem 22 t Lkw befahrbar sein.
6. Ist der Kunde gemäß der Ziffer V. 5. zur Entladung der Ware verpflichtet, so muß der Entladevorgang innerhalb von zwei Stunden nach der Anlieferung durchgeführt sein. Zusätzliche Wartezeit hat der Kunde zu vergüten.

VI. Montage

Falls die von uns zu erbringende Leistung darin besteht, Montagearbeiten insbesondere an Grundstücken oder Gebäuden vorzunehmen, ist durch den Kunden vor Beginn der Montagearbeiten sicherzustellen, daß alle vorausgehenden Gewerke so weit fortgeschritten sind, daß unsere Arbeiten ungehindert und zügig durchgeführt werden können. Dies gilt entsprechend für einen ungehinderten Zugang zur Baustelle und allen erforderlichen Voraussetzungen zur ungehinderten Erbringung unserer Lieferung bzw. Leistung (z.B. Baustrom, Bauprepce etc.). Mehrkosten, die uns durch eine Verletzung dieser Nebenpflichten entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

VII. Gewährleistung, Mängelhaftung, Haftungsausschluss (Lieferung von Waren)

1. Die folgenden Regelungen gelten für den Fall, daß unsere vertragliche Leistung in der Lieferung von Waren besteht, nicht jedoch in deren Montage (Kaufvertrag).
2. Der Kunde hat die Ware nach Empfang unverzüglich auf Mängel hin zu überprüfen. Kunden müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Mängelanzeige bei uns. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvermutungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.

3. Unsere Gewährleistung ist darüber hinaus ausgeschlossen, sofern Mängel auftreten, für die die nachfolgenden Gründe überwiegend oder ausschließlich ursächlich sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte oder unsachgemäße Montage bzw. Inbetriebsetzung; natürliche Abnutzung oder betriebsbedingter erhöhter Verschleiß; fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung der Waren.

4. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Anzeigepflichten des Kunden gemäß Ziffer VII 2. dieser AGB bleiben unberührt.

8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

10. Im Rahmen des Anspruchs auf § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VIII. Gewährleistung, Mängelhaftung, Haftungsausschluss (Montageleistungen)

1. Die folgenden Regelungen gelten, wenn unsere vertraglich geschuldeten Leistungen überwiegend oder ausschließlich in Montageleistungen, insbesondere an Grundstücken und Gebäuden bestehen (Werkvertrag).

2. Für den Fall, daß Mängel vorliegen sollten, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

3. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten durch uns verweigert wird, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Ziffer X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.

- Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Unternehmer aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind (Kontokorrenteigentumsvorbehalt). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pflichtlich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Eigentümer, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß der Kunde die aus allen Rechtsgründen bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, insbesondere die aus Werkvertrag, schon jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns abtritt. Wir erklären schon jetzt die Annahme dieser Abtretung. Das gleiche gilt, wenn die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück oder das Grundstück eines Dritten eingebaut wird. In diesem Fall wird auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest abgetreten. Wir nehmen auch diese Abtretung an. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware oder das Werk mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, vermischt ist.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung oder unerlaubte Handlung oder ähnliches) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir erklären schon jetzt die Annahme dieser Abtretung. Wir ermächtigen den Kunden wiederum, sämtliche an uns abgetretene Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert zur Zeit der Geltendmachung des Freigabeverlangens die zu sichernden Forderungen um 10% oder mehr übersteigt. Sollte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zukünftig bereits eine weniger als 10%-ige Übersicherung für unzulässig erachten, ist diese Klausel im Lichte der jeweiligen BGH-Rechtsprechung auszulegen, so daß der Kunde unter Berufung auf die jeweiligen BGH-Grundsätze die Freigabe verlangen kann. Bei der Freigabe ist im Zweifel die älteste Warenlieferung bzw. Liefergegenstand vorrangig freizugeben, sofern nicht dadurch der Lieferungszeitverzug gefährdet oder vereitelt wird.

5. Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen gegen ihn auf seine Kosten gegen Feuer- und Diebstahlgeld für eigene und fremde Rechnung zu versichern und den Abschluß der Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Befolg der Kunde dieses nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden die notwendigen Versicherungen abzuschließen. Ansprüche des Kunden an die Versicherungsgesellschaft werden hiermit an uns abgetreten, soweit diese Ansprüche unsere Forderungen nicht um 10% oder mehr übersteigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuliefern.

X. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschmittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Waren verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unsern Geschäftssitz in Baunatal. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.